

ANTRAG

Nr.1

des Präsidiums und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundesrat des DTTB

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundesrat zu beschließen:

Wettspielordnung

A 5 Definitionen

Turnierlizenz ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 für die Dauer einer Halbserie. Sie ist stets auf eine Altersgruppe bezogen.

Veranstaltungslizenz (Einmal-Veranstaltungslizenz) ist die Voraussetzung zur Teilnahme an genau einer namentlich genannten Veranstaltung der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2. Sie gilt nur bis zum Abschluss dieser Veranstaltung.

Inkrafttreten: mit Start der Turnierlizenz

Begründung:

Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus dem geplanten Starttermin für die Turnierlizenz.

Definitionen sind wichtige Bausteine der Wettspielordnung. Sie sorgen für regelübergreifenden Konsens in Bezug auf die Begrifflichkeiten. „Turnierlizenz“ und „Veranstaltungslizenz“ sind neu in unserer Tischtenniswelt und sollten in WO A 5 nicht fehlen.

Hinweis: Die Einordnung der vorgenannten Definitionen erfolgt gemäß A 5 (Eingangssatz) entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert, jeweils nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes.

Frankfurt, 07.03.2024

gez. Andreas Hain
Präsident DTTB

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde einstimmig angenommen.

Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

**des Präsidiums und des Ressorts Wettspielordnung
an den Bundesrat des DTTB**

Das Präsidium und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

Wettspielordnung**A 2.1 Internationale Tischtennisregeln**

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- ...
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 ~~A 11.3.2~~ und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

A 11 Offizielle Veranstaltungen

...

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 ~~und bis~~ A 11.3 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest. Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

Sofern offene Turniere aufgrund der angebotenen Wettbewerbe in mehr als eine der folgenden Unterteilungen gehören, sind sie formal als mehrere Veranstaltungen zu behandeln.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Weiterführende Veranstaltungen für vereinsübergreifende Mannschaften

- Offene Pokalmeisterschaften für vereinsübergreifende Mannschaften

11.4 Nicht weiterführende Veranstaltungen**11.4.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit TTR-relevanten Konkurrenzen**

- Offene Turniere mit Individualwettbewerben
- Offene Turniere mit Wettbewerben für vereinsübergreifende Mannschaften
- Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie

- Offene Pokalmeisterschaften
- Turniere für Auswahlmannschaften

11.4.2 Nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne TTR-relevante Konkurrenzen

- Offene Turniere mit Individualwettbewerben
- Offene Turniere mit Wettbewerben für vereinsübergreifende Mannschaften
- Offene Pokalmeisterschaften
- Einladungsturniere

11.4.3 Sonstige nicht weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Offene Turniere mit Wettbewerben für Vereinsmannschaften (wenn mit TTR-relevanten Konkurrenzen, dann genehmigungspflichtig)
- Offene Turniere mit Wettbewerben für Vereinsmannschaften (wenn ohne TTR-relevante Konkurrenzen, dann genehmigungspflichtig nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes)

11.4.4 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Turniere für Auswahlmannschaften
- Offene Pokalmeisterschaften für Vereinsmannschaften
- Freundschaftsspiele

13 Gemischter Spielbetrieb

13.2.1 Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1.2,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4

dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 und A 11.4.2 dürfen nur in click-TT erfasste Spieler mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.3 und A 11.4.4 ist eine Spielberechtigung erforderlich.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 ~~11.3~~ sind ...

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich vereinsübergreifende Mannschaften, Vereinsmannschaften und Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 ~~A 11.3~~ (~~offene Turniere und Einladungsturniere~~) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften und Auswahlmannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) — hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine — und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) — hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung — teilnehmen.

C Turnierlizenz

1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.4.1 und A 11.4.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands ~~zudem~~ eine vom DTTB erteilte und in click-TT hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

- 1.1 Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen DTTB oder Verbandes. Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 darf der zuständige DTTB oder Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben.
...
- 1.3 ...
Bei Mannschaftswettbewerben von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und A 11.4 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.
- 1.4 ...
Die genehmigende Stelle darf für ~~offene~~ Turniere gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 Abweichungen von den ITTR oder von den ITTR und der WO zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.
- 1.5 ...
Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 (außer für Freundschaftsspiele) dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.
- 1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem ~~offenen~~ Turnier gemäß WO A 11.3 A 11.4.1 und A 11.4.2 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.
- 4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 (*Überschrift*)
- 8 Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.4.1 (mit Ausnahme von Turnieren im Rahmen einer Turnierserie) sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3 und bei Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein lizenziertes Schiedsgericht als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen. Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.
- 9 Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2, A 11.3 und A 11.4.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.2 und A 11.4.3) und bei Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf

die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

E Spielsysteme

6.1 ...

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

K Pokalmeisterschaften

1 Geltungsbereich

...

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese ~~haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und~~ gelten als offene Pokalmeisterschaften für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.4.4. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für solche Veranstaltungen nicht.

M Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten

2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebes

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen, Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- ...
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3 und A 11.4 verschieben und absagen.

Inkrafttreten: mit Start der Turnierlizenz

Begründung:

Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus dem geplanten Starttermin für die Turnierlizenz (TL). Es muss von Beginn an eindeutig sein, welche Turniere TL-pflichtig sind und welche nicht.

Dabei musste der Grundsatz umgesetzt werden, dass für alle Turniere, für die sich die Spieler selbst anmelden können, eine Turnierlizenz erforderlich ist, während das für Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften, bei denen der Verein die Mannschaft meldet und entscheidet, welche seiner Spieler in der Mannschaft eingesetzt werden, nicht der Fall ist. Dort soll weiterhin eine Spielberechtigung reichen.

Die neue Struktur in A 11 ist u. a. notwendig, damit Wettbewerbe, die zwar in Turnierform ausgetragen werden, aber keine Turniere im klassischen Sinne sind (z. B. Mannschaftsmeisterschaften, Relegationsspiele, „besondere“ Pokalwettbewerbe usw.), nicht unter die Pflicht zur Vorlage einer Turnierlizenz fallen.

Frankfurt, 18.2.2024

gez. Andreas Hain
DTTB-Präsident

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde einstimmig angenommen.

Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

**des Präsidiums und des Ressorts Wettspielordnung
an den Bundesrat des DTTB**

Das Präsidium und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

Wettspielordnung**Abschnitt A - Allgemeines****A 15.2 Startberechtigung**

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität und
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit einer Spielberechtigung in Deutschland und einer Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen.

Nicht startberechtigt ...

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz**Begründung zur Dringlichkeit**

Dieser Antrag erfüllt nicht die klassischen Kriterien für **Dringlichkeit**. Die Diskussion hat erst in den letzten Wochen die betreffende Schwachstelle zu Tage gefördert. Somit ist die Antragstellung beim Bundesrat die letzte Möglichkeit, die Vorschriften vor der geplanten Einführung der Turnierlizenz in diesem Punkt zu komplettieren.

Begründung des Antrages

Turnierlizenz und Spielberechtigung sind aus gutem Grund gekoppelt. Das sollten wir auch beim Punkt WO A 15.2 dokumentieren. Damit ist – wie bisher – sichergestellt, dass Spieler ohne Spielberechtigung in Deutschland grundsätzlich nicht am weiterführenden Spielbetrieb teilnehmen dürfen.

Frankfurt, 07.03.2024

gez. Andreas Hain
DTTB-Präsident

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde einstimmig angenommen.

Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

**des Präsidiums und des Ressorts Wettspielordnung
an den Bundesrat des DTTB**

Das Präsidium und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

Wettspielordnung**Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform****1 Turniergenehmigungen/Allgemeines**

1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.

Soweit Meldungen (auch Nachmeldungen) nicht online vorgenommen werden, ist der Veranstalter/Durchführer verpflichtet, die Gültigkeit einer Turnierlizenz (soweit gemäß WO C 1 Abs. 1 erforderlich) zu überprüfen, bevor er den Spieler ins Teilnehmerfeld übernimmt.

Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

...

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz**Begründung zur Dringlichkeit**

Dieser Antrag erfüllt nicht die klassischen Kriterien für **Dringlichkeit**. Die Diskussion hat erst in den letzten Wochen die betreffende Schwachstelle zu Tage gefördert. Sie wäre sicher geeignet, die Turnierteilnahme auch ohne Turnierlizenz zu ermöglichen. Somit ist die Antragstellung beim Bundesrat die letzte Möglichkeit, die Vorschriften vor der geplanten Einführung der Turnierlizenz in diesem Punkt zu komplettieren.

Begründung des Antrages

Während bislang immer davon ausgegangen werden musste, dass ein Turnierspieler eine Spielberechtigung besitzt (auch wenn die Kontrolle zur korrekten Eingruppierung bzgl. Alters- und Leistungsklasse schon bisher nötig gewesen wäre), so sollte die Turnierlizenz als kostenpflichtige Voraussetzung zur Teilnahme auf jeden Fall kontrolliert werden.

Frankfurt, 07.03.2024

gez. Andreas Hain
DTTB-Präsident

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde mit mehr als 2/3 der anwesenden Stimmen bestätigt.

Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

Antrag des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 5

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB

3. Beiträge und Gebühren seitens der Spieler

3.1 Turnierlizenzen (Beitrag zur Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb gemäß WO A 11 je Spieler)

- Spieler der Altersgruppe Nachwuchs für Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs pro begonnene Halbserie (TLNI) 0,00 €
- Spieler der Altersgruppen Nachwuchs und Erwachsene für Veranstaltungen der Altersgruppe Erwachsene pro begonnene Halbserie (TLEI) ~~Festlegung beim Bundesrat 2024~~ 4,99 €
- Spieler der Altersgruppe Senioren für Veranstaltungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren (TLEI/TLSI) pro begonnene Halbserie ~~Festlegung beim Bundesrat 2024~~ 4,99 €
- Einmalige Veranstaltungslizenz für Spieler aller Altersgruppen zur Teilnahme an einer einzelnen in click-TT angelegten Veranstaltung der Altersgruppen Erwachsenen und/oder Senioren ~~Festlegung beim Bundesrat 2024~~ 2,99 €

Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz

Begründung zur Dringlichkeit

Beim Bundestag 2023 ist festgelegt worden, dass die Gebühren für die Turnierlizenz bereits mit dem Start zum 01.07.2024 erhoben werden sollen und der Bundesrat die Höhe der Gebühren festlegen soll.

Da bisher keine Gebühren festgelegt sind, ist der Bundesrat die einzige Möglichkeit, diese noch vor dem Start der Turnierlizenz zum 01.07.2024 festzulegen.

Begründung:

Für die Turnierlizenz soll eine Gebühr erhoben werden. Mit dieser Gebühr werden zum einen die Kosten für die notwendigen Programmierungen und den Betrieb des Systems sowie für die Unfallversicherung der Spieler und andere der Turnierlizenz direkt zurechenbare Kosten (z.B. Personal) abgedeckt. Zum anderen hilft die Gebühr, das Angebot im organisierten Turnierbetrieb für Spieler aufrecht zu erhalten bzw. attraktiver zu gestalten (Stichwort Turnierwelt). Die Erhebung der Gebühr soll zum 01.07.2024 eingeführt werden. In die Antragstellung sind die Ergebnisse der Diskussion am Vorabend des Bundesrates eingeflossen.

23.03.2024

gez. Andreas Hain
Präsident des DTTB

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde mit mehr als 2/3 der anwesenden Stimmen bestätigt.

Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundesrat des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Wettspielordnung stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

Wettspielordnung**A 15.1.2 Verlust des Status gA**

Der Status gA wird gelöscht (und durch den Status eA bzw. A nach Maßgabe von WO A 15.1.1 ersetzt), wenn

- bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.1.1 nicht oder nicht korrekt berücksichtigt worden sind, oder
- der Spieler von einem anderen Nationalverband für ein internationales Turnier gemeldet wird und dort antritt, oder
- der Spieler an einer Individualmeisterschaft, einem Ranglistenturnier o. ä. teilnimmt, das von einem anderen Nationalverband oder einer seiner Untergliederungen veranstaltet wird, oder
- ~~• mindestens eine dem Spieler zugeordnete Spielberechtigung ins Ausland wechselt, oder~~
- ~~• der Spieler für einen ausländischen Verein startet.~~

A 15.2 Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit einer Spielberechtigung in Deutschland und einer Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen.

...

A 15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen (vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw.

Durchführungsbestimmungen und – bei Veranstaltungen in Turnierform – der Ausschreibung der Veranstaltung sowie ggf. der Zahlung eines Startgeldes).

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen (einschließlich TTBL) ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

Für jeden Spieler besteht – unabhängig von seiner Zuordnung zu einer Spielklasse im Rahmen der gültigen Mannschaftsmeldung – eine Einsatzberechtigung in den Bundesligen nur dann, wenn der Spieler

in der jeweiligen Spielzeit nicht für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU gemeldet oder eingesetzt wird und

in den Fällen

a) der TTBL vom ersten Spieltag bzw. der ersten Hauptrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) bis einschließlich dem Play-Off-Finale der jeweiligen Spielzeit,

b) der 1. Bundesliga der Damen vom ersten Spieltag bis einschließlich des letzten Spiels ihrer Mannschaft in der jeweiligen Spielzeit,

c) der 2. und 3. Bundesligen (jeweils Damen und Herren) vom ersten Spieltag bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit,

keine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland besitzt und aktiv ausübt. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem anderen unter dem Dach des jeweiligen ausländischen Nationalverbands organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetrieb.

Sollte ein Stamm- oder Reservespieler der Bundesligen Damen oder Herren (einschließlich TTBL) in den oben festgelegten Zeiträumen eine Spielberechtigung für einen Mannschaftsspielbetrieb im Ausland aktiv ausüben oder für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU gemeldet oder eingesetzt werden, so wird die Einsatzberechtigung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine demgemäß widerrufene Einsatzberechtigung kann für die Bundesligen frühestens zum Beginn der übernächsten Halbserie erneut erteilt werden. Für Spieler der TTBL sind für den Zeitraum des letzten Spieltags der Hauptrunde bis einschließlich dem Play-Off-Finale der jeweiligen Spielzeit Ausnahmen gemäß Spielordnung der TTBL zulässig.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer (Status = A) pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status = A) zulassen. Für jeden anderen Status gibt es keine Einschränkung.

B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.1 Allgemeines

Die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. ~~Für Spieler der Bundesligen sind Ausnahmen gemäß BSO C 3.6 zulässig.~~

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Mannschafts-Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden.

...

1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Jede Alle Spielberechtigungen eines Spielers in Deutschland sind ~~ist~~ durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler ~~auch~~ dieselbe Spielberechtigung auch für mindestens einen anderen Verein in Deutschland im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen

~~Verein im Ausland besitzt. und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.~~

~~Die sofortige Löschung einer Spielberechtigung auf Grund des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein. und die nachfolgende aktive Wahrnehmung einer Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland während der laufenden Spielzeit führen zur Anwendung des Punktes WO B 1.3 einschließlich des frühestmöglichen Datums der Erteilung der nächsten Spielberechtigung in Deutschland (übernächster Wechseltermin gemäß WO B 4 nach der Löschung; 1. Juli bzw. 1. Januar).~~

...

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

- 2.1** Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt, außer es ist im Folgenden anders geregelt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 2.2** Der Wechsel einer Spielberechtigung zwischen zu einem Vereinen in Deutschland wird ausschließlich über click-TT durchgeführt. ~~Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online durchgeführt werden kann, weil der betreffende Spieler noch nicht in click-TT vorhanden ist, ist ein schriftlicher Hinweis an den DTTB zu richten, der den betroffenen Spieler in click-TT anlegt.~~

...

3 Ersterteilung Erteilung einer Spielberechtigung

- 3.1** Für Spieler, die noch nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben und a) für die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, nie eine Spielberechtigung beantragt wurde oder b) die vormals eine Spielberechtigung in Deutschland besessen haben und nicht den Vorschriften für den Wechsel der Spielberechtigung unterliegen (WO B 4), oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.
- 3.2** Für Spieler, die im Ausland eine Spielberechtigung besitzen oder besessen haben und/oder an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben, darf eine Spielberechtigung für einen deutschen Verein jederzeit auf Antrag mit Wirkung zur jeweils nächsten Halbserie (bei Einreichen des Antrags zwischen 1. Januar und 31. Mai zum 1. Juli bzw. bei Einreichen des Antrags zwischen 1. Juli und 30. November zum 1. Januar) erteilt werden. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

4 Wechsel einer Spielberechtigung

...

- 4.3** Wird ein Verein in Deutschland oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf ab dem Datum der Auflösung eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler, ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden.
- die nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben (s. WO B 3.1) jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung

- die an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben jederzeit auf Antrag mit Wirkung zur jeweils nächsten Halbserie (1. Juli bzw. 1. Januar gemäß Einreichungsdatum s. WO B 3.2)

in click-TT erteilt werden. Der Austritt aus dem Mitgliedsverband ~~Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband~~ muss vom Verein bzw. vom Hauptverein (bei einer Tischtennis-Abteilung) schriftlich bestätigt werden.

7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung

7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstseiner Spielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband gemäß WO B 3.1 bzw. 3.2 entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im In-~~oder~~ Ausland zulässig, wenn der Spieler noch nie an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen hat (s. WO B 3) und zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

C 1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands zudem eine vom DTTB erteilte und in click-tt hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und 11.3 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen.

Turnierlizenzen werden immer für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für ausländische Spieler mit Status A oder eA, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein.

Bundesspielordnung

C 3.6 Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis ist die Spielberechtigung der Lizenz- und Amateurspieler für einen Verein der Lizenzligen sowie der auf der Mannschaftsmeldung aufgeführten Stammspieler der Mannschaften der Bundesligen.

Bezüglich Spielberechtigung WO B 1.2 und 1.4 gilt folgende Sonderregelung:

Die Spielerlaubnis wird im Fall der Spieler der Herren-Bundesligen einschließlich der TTBL vom ersten bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit erteilt, einschließlich der Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaft der Herren und der Play-off-Finals. Bei den Spielerinnen der Damen-Bundesligen wird die Spielerlaubnis vom ersten bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit der 1., 2. bzw. 3. Damen-Bundesliga erteilt, einschließlich des Qualifikationsturniers der Deutschen Pokalmeisterschaft für Damenmannschaften und eventueller Play-Off-Spiele.

Für den restlichen Zeitraum dieser Spielzeit ist die Teilnahme am Spielbetrieb ungeachtet von WO B 1.4 im Ausland möglich. Die Vorschriften der WO über den Wechsel der Spielberechtigung finden in diesem Fall keine Anwendung.

Inkrafttreten: 1.7.2024

Begründung zur Dringlichkeit

Dieser Antrag erfüllt nicht die klassischen Kriterien für **Dringlichkeit**. Nachdem der Antrag des BYTTV beim Bundestag 2023 aufgrund des nicht erreichten Verbandsquorums abgelehnt wurde, haben mehrere Landesverbände gebeten, die Diskussion zur Frage der „Duldung“ einer Spielberechtigung im Ausland zu intensivieren. Dies ist in den letzten Wochen mit den betroffenen Stakeholdern geschehen.

War ursprünglich vorgesehen, den jetzt vorliegenden Antrag zum Bundestag 2024 mit Wirkung 1.7.2025 zu stellen, mussten wir in der Diskussion feststellen, dass einige wichtige Schnittstellen zur am 1.7.2024 in Kraft tretenden Turnierlizenz bestehen, die ein gleichzeitiges Inkrafttreten erfordern. Warum? Es ist nicht zu vermitteln, dass nach Inkrafttreten der Turnierlizenz für ein Jahr eine Lücke entsteht, aufgrund der u.a.

- die Nationalen Deutschen Meisterschaften (weil potenzielle Teilnehmer im Ausland spielen, aber auch unterjährig bzw. zum 1.1.25 noch ins Ausland „wechseln“ können) oder
- Qualifikationen zu weiterführenden Veranstaltungen (ein Spieler kann nicht an den Deutschen Meisterschaften für Leistungsklassen teilnehmen, wenn er wegen halbjährigen Spielens im Ausland, korrektem Wechsel zum 1.1.25 zurück, mangels TL wegen nicht vorhandener Spielberechtigung keine Bezirks- und Verbandsmeisterschaft spielt)

betroffen sind.

Begründung des Antrages

Der Antrag beruht auf Erfahrungen, die verschiedene Landesverbände, insbesondere in Grenzbereichen zum Ausland gemacht haben. Insofern besteht seitens einiger Landesverbände Interesse, die bisherige starre Regelung auf ihren Ebenen zu öffnen.

Auf Bundesspielklassenebene gibt es aber aus DTTB-Sicht (Förderung des Zwecks) triftige Gründe, daran festzuhalten:

- Schutz der Wettbewerbsintegrität (Gefahr der Wettbewerbsverzerrungen insbesondere auf einem Niveau, das größere mediale Aufmerksamkeit bekommt <- Aushängeschilder des deutschen Tischtennisports).

- Schutz der Investitionen/Planungssicherheit von Vereinen und Partnern/Sponsoren. Ein „Abwandern“ bzw. „Rosinen herauspicken“ von Spielern während der Saison (außerhalb von Transferfenstern) könnte nur durch hohe Investitionen in die „Treue“ verhindert werden.
- Die Identifikation mit den Vereinen/Mannschaften würde bei Lockerung erschwert (Mannschaftssport lebt auch von den Akteuren und der Identifikation der Fans mit den Individuen. In Europa ist im Mannschaftssport in anderen Sportarten eine mehrfache Einsatzberechtigung ein Tabu.)
- Vergleich mit Frankreich: In Frankreich ist nach Kenntnisstand des DTTB/der TTBL in den beiden 1. Bundesligen (Damen und Herren) sowie in der 2. Bundesliga der Herren keine doppelte Spielberechtigung erlaubt. Unterhalb des Spitzenbereichs darf auf nationaler Ebene lediglich je ein Spieler einer Mannschaft eine doppelte Spielberechtigung ausüben.

Im Unterschied zu den Anträgen der Vorjahre besteht Konsens zwischen dem Bayerischen Tischtennis-Verband, dem ALSP, dem Ressort WO und den Ressorts der Bundesligen, den hier beantragten Weg zu gehen.

Frankfurt, 8.3.2024

gez. Heike Ahlert
Vizepräsidentin Sport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde mit mehr als 2/3 der anwesenden Stimmen bestätigt.

Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.